

Die Rolle des Amtsgerichts in Auslieferungssachen

A. Grundzüge des Auslieferungsverfahrens

Das Auslieferungsverfahren ist im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) von 1982 geregelt. Wenn auch die internationalen Verknüpfungen in den letzten Jahrzehnten immer enger wurden, dürfte das IRG in der Praxis der Amtsgerichte zunächst eine eher untergeordnete Rolle gespielt haben, weil Vorführungen in Auslieferungssachen für den einzelnen Amtsrichter eine Seltenheit waren. Viele Richter dürften das IRG erstmals wahrgenommen haben, als der Bundestag im Juli 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Europäische Haftbefehlgesetz (EuHbG) verabschiedete, das erstmals die Auslieferung Deutscher zum Zwecke der Strafverfolgung in einen ersuchenden Mitgliedstaat vorsah (§§ 80 ff IRG). Bekanntlich hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2005 das EuHbG insgesamt für verfassungswidrig und deshalb nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, dass das Gesetz unverhältnismäßig in den durch Art 16 Abs. 2 GG¹ garantierten Auslieferungsschutz eingriffen habe. Vorübergehend galt das IRG wieder in seiner ursprünglichen Fassung, die die Auslieferung Deutscher an einen Mitgliedstaat nicht vorsah. Das Bundesjustizministerium legte jedoch bereits im November 2005 einen ersten Neuentwurf des EuHbG vor, der zunächst auf die erhebliche Kritik der Länder stieß. Dennoch ist bereits im August 2006 vom Bundestag ein neues EuHbG verabschiedet worden, das die Auslieferung eines Deutschen wieder möglich macht, diese jedoch u. a. an den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten **Maßgeblichkeitsgrundsatz** knüpft. Danach (§ 83 Abs. 1 IRG) muss die **Tat des Deutschen einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist, der in der Regel vorliegen soll, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde und der Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist oder wenn es sich um eine schwere Tat mit typisch grenzüberschreitendem Charakter handelt, die zumindest teilweise auch auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.** Das neue EuHbG wird ganz überwiegend als verfassungskonform angesehen.

¹ Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

I. Auslieferungsvoraussetzungen

Nach dem derzeit geltenden IRG ist zu unterscheiden, ob es um die Auslieferung

- ⇒ eines Ausländers (§§ 2 ff IRG) an Drittstaaten oder
- ⇒ eines Ausländers an EU-Mitgliedstaaten (§§ 81 ff IRG) oder
- ⇒ eines Deutschen (§§ 80 ff IRG)

geht. Die Auslieferung eines Deutschen ist von vornherein auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränkt.

1. Auslieferung eines Ausländers an Drittstaaten

Ein Ausländer darf an einen Drittstaat ausgeliefert werden, wenn

- ⇒ es um die Verfolgung oder Vollstreckung einer dort mit Strafe bedrohten Tat geht (§ 2 IRG),
- ⇒ die Tat **auch nach deutschem Recht** einen Straftatbestand darstellt (§ 3 Abs. 1 IRG) und
 - bei Auslieferung zur Verfolgung **nach deutschem Recht** mit einem Höchstmaß von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist oder wäre (§ 3 Abs. 2 IRG),
 - bei Auslieferung zur Vollstreckung (§ 3 Abs. 3 IRG)
 - > die Auslieferung zur Verfolgung zulässig wäre,
 - > eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens noch vier Monaten zu vollstrecken ist,
- ⇒ die **Gegenseitigkeit gewährleistet** ist (§ 5 IRG),

- ⇒ es sich nicht um
 - **eine politische Tat** (Ausnahme Völkermord, Mord und Totschlag) handelt (§ 6 Abs. 1 IRG),
 - aus rassistischen oder weltanschaulichen Gründen verfolgte Tat handelt (§ 6 Abs. 2 IRG),
 - eine **ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten bestehende Tat** handelt (§ 7 IRG),
- ⇒ keine Todesstrafe verhängt oder vollstreckt werden wird (§ 8 IRG),
- ⇒ bei zugleich begründeter deutscher Gerichtsbarkeit nur, wenn nicht
 - bereits ein Urteil oder eine entsprechende Entscheidung vorliegt (§ 9 Nr. 1 IRG) oder
 - oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen eingestellt wurde (§ 9 Nr. 1 IRG) oder
 - die Verfolgung oder die Vollstreckung verjährt oder aufgrund eines Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist,
- ⇒ die Bindung des ersuchenden Staates an die **Spezialität gewährleistet** ist (§ 11 Abs. 1 IRG mit Ausnahmen in Abs. 2),
 - ohne deutsche Zustimmung Verfolgung ausschließlich wegen der der Auslieferung zu Grunde liegenden Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 IRG),
 - ohne deutsche Zustimmung keine Weiterlieferung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 IRG),
 - der Ausgelieferte den ersuchenden Staat nach Abschluss des Verfahrens verlassen darf (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 IRG),

- ⇒ die nach § 10 IRG erforderlichen Auslieferungsunterlagen und bei Auslieferung zur Verfolgung ggf. eine Darstellung der Tatsachen, die den hinreichenden Tatverdacht begründen, vorgelegt wurden.

2. Auslieferung eines Ausländers an EU-Mitgliedstaaten

Die Auslieferung eines Ausländers an EU-Mitgliedstaaten darf – unter weniger engen Voraussetzungen - gemäß §§ 78, 81 ff IRG erfolgen, wenn

- ⇒ bei Auslieferung zur Verfolgung die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einem Höchstmaß von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 81 Nr. 1 IRG),
- ⇒ bei Auslieferung zur Vollstreckung eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens noch vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 81 Nr. 2 IRG),
- ⇒ wegen der verfolgten Tat ein Urteil in einem anderen Mitgliedstaat noch nicht ergangen ist oder jedenfalls noch nicht vollstreckt wird (§ 83 Nr. 1 IRG),
- ⇒ der Verfolgte zur Tatzeit nicht schuldunfähig war (§ 83 Nr. 2 IRG),
- ⇒ das zu vollstreckende Urteil nicht in bestimmten Abwesenheitskonstellationen ergangen ist (§ 83 Nr. 3 IRG),
- ⇒ bei lebenslangen Sanktionen nach spätestens 20 Jahren eine Überprüfung der Vollstreckung erfolgen wird (§ 83 Nr. 4 IRG),
- ⇒ die erforderlichen Auslieferungsunterlagen vorgelegt wurden
 - nach § 10 IRG oder
 - in Form eines Europäischen Haftbefehls mit den nach § 83 a IRG erforderlichen Angaben oder

- eine Ausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung nach dem Schengener Übereinkommen, das mit den nach § 83 a Nr. 1 – 6 IRG erforderlichen Angaben einem Europäischen Haftbefehl entspricht.

Die Auslieferung kann zudem beim Vorliegen einzelner Bewilligungshindernisse (§ 83 b IRG) abgelehnt werden. Wegen der Konsequenzen für die Vorführung ist das Bewilligungshindernis nach § 80 Abs. 2 b IRG wichtig, dass sich daraus ergibt, dass der Verfolgte bei Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung **nach Belehrung** zu richterlichem Protokoll der Auslieferung **nicht zustimmt** und sein schutzwürdiges Interesse an der Vollstreckung im Inland überwiegt.

Anders als bei der Abschiebung von Ausländern an Drittstaaten hat das EuHbG für die Auslieferung in EU-Mitgliedsstaaten u. a. auf die Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht, die Gegenseitigkeit und die Spezialität verzichtet.

3. Auslieferung eines Deutschen an EU-Mitgliedstaaten

Die Auslieferung eines Deutschen darf nur erfolgen, wenn

- ⇒ der **ersuchende Staat Mitglied der Europäischen Union** ist,
- ⇒ der ersuchende Staat den Verfolgten auf dessen Wunsch zur Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Sanktion zurück überstellen wird (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 IRG),
- ⇒ die Tat einen **maßgeblichen Bezug** zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 IRG) oder
- ⇒ es zwar an diesem Bezug fehlt,
 - die Tat aber auch keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 IRG),
 - die Tat nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat darstellen würde (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 IRG),

→ und das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 IRG),

⇒ bei Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung **der Verfolgte** nach Belehrung zu richterlichem Protokoll der Auslieferung **zustimmt** (§ 80 Abs. 3 IRG),

Auch für die Auslieferung Deutscher in EU-Mitgliedsstaaten hat das EuHbG u. a. auf die Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht (Grundsatz), die Gegenseitigkeit und die Spezialität verzichtet, dafür aber den maßgeblichen Auslandsbezug und bei Auslieferung zur Vollstreckung die Zustimmung des Verfolgten erforderlich gemacht.

II. Auslieferungsverfahren

Das Auslieferungsverfahren obliegt den Generalstaatsanwaltschaften, den Oberlandesgerichten und den Bewilligungsbehörden. Auch die Amtsgerichte können eine Rolle spielen, dazu jedoch später mehr.

⇒ Die **Generalstaatsanwaltschaften** haben die Aufgabe, die Entscheidung über die Auslieferung vorzubereiten und anschließend eine bewilligte Auslieferung durchzuführen (§ 13 Abs. 2 IRG). Ihre Zuständigkeit knüpft § 14 Abs. 1 IRG wie auch die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte an den Ergreifungsort oder den Ermittlungsort, wenn eine Ergreifung nicht erfolgt. Im Haftverfahren hat sie eine ähnliche Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren: Auf ihren Antrag ist ein Auslieferungshaftbefehl aufzuheben und muss der Verfolgte freigelassen werden (§§ 21 Abs. 7, 24 Abs. 2 IRG)

⇒ Den **Oberlandesgerichten** obliegen gemäß § 13 Abs. 1 IRG die erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen, wozu die **Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung** (im Verfahren nach § 29 ff IRG) und über die **Anordnung der Auslieferungshaft** (im Verfahren nach den §§ 15 ff IRG) gehören.

⇒ Die **Bewilligungsbehörden** haben schließlich, wie es ihr Name schon sagt, darüber zu entscheiden, ob eine für zulässig erklärte Auslieferung auch bewilligt werden soll. Die Entscheidung steht, sofern keine Auslieferungsverpflichtungen bestehen, im weiten allgemein- und außenpolitischen Ermessen der Behörden.

Zuständig ist nach § 74 IRG grundsätzlich der Bundesminister der Justiz. Die Bundesregierung kann die Befugnis zur Entscheidung jedoch den Landesregierungen übertragen, die diese – auf die Generalstaatsanwaltschaften – weiter übertragen dürfen.

Die Auslieferung kann

⇒ im **förmlichen** Verfahren oder

⇒ im **vereinfachten** Verfahren

erfolgen.

1. Förmliches Auslieferungsverfahren

Auch für das förmliche Auslieferungsverfahren ist zwischen Ausländern und Deutschen zu unterscheiden.

a. Auslieferung von Ausländern an Drittstaaten

Auslieferungersuchen (§ 10 IRG) gegen Ausländer



GenStA: Antrag



OLG: Zulässigkeitsprüfung



Bewilligungsbehörde: Bewilligung (Ermessen!)



GenStA: Durchführung der Auslieferung

b. Auslieferung von Deutschen und Ausländern an EU-Mitgliedstaaten

Auslieferungsersuchen oder EuHb (**§ 83 a Abs. 1 IRG**), SIS-Ausschreibung (**§83 a Abs. 2 IRG**) gegen Deutschen/Ausländer



GenStA: Antrag



Bewilligungsbehörde: Vorabentscheidung über Bewilligungshindernisse (§ 79 Abs. 2 IRG)



OLG: Zulässigkeitsprüfung und **Prüfung der Bewilligungshindernisse (§ 79 Abs. 2 IRG)**



Bewilligungsbehörde: Bewilligung (**zwingend, wenn nicht § 83 b IRG**)



GenStA: Durchführung der Auslieferung

2. Vereinfachte Auslieferung

Das förmliche Auslieferungsverfahren muss jedoch nicht zwangsläufig durchgeführt werden. Der Verfolgte, gleich ob Ausländer oder Deutscher, kann sich nämlich nach § 41 IRG mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklären und als Ausländer bei Auslieferung in Drittstaaten sogar auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichten. Diese

Erklärungen, die nur nach Belehrung zu richterlichem Protokoll abgegeben werden können, sind unwiderruflich.

Die vereinfachte Auslieferung ist insgesamt nur an drei Voraussetzungen geknüpft:

- ⇒ Auslieferungsersuchen oder Ersuchen um vorläufige Festnahme,
- ⇒ bestehender Auslieferungshaftbefehl,
- ⇒ Einverständnis des Verfolgten.

Gleichwohl kann die Generalstaatsanwaltschaft selbst dann die Zulässigkeitsprüfung durch das Oberlandesgericht beantragen, wenn der Verfolgte sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat.

Die Bewilligung der Auslieferung bleibt ohnehin erforderlich.

Durchschnittlich erfolgen jährlich etwa 60% der Auslieferungen im vereinfachten Verfahren.

III. Auslieferungshaft

Das Oberlandesgericht kann zur Sicherung der Auslieferung nach Maßgabe der §§ 15, 16 IRG einen Auslieferungshaftbefehl erlassen, der den inhaltlichen Anforderungen des § 17 IRG entsprechen muss. Die §§ 15 -17 IRG gelten sowohl im Auslieferungsverfahren gegen Ausländer als auch im Auslieferungsverfahren gegen Deutsche.

Dabei ist zwischen

- ⇒ **Auslieferungshaft** nach § 15 IRG
 - **nach Eingang eines Auslieferungsersuchens** oder
 - nach Übermittlung eines EuHb (§ 83 a Abs. 1 IRG)
 - bzw. nach Ausschreibung im SIS (§ 83 a Abs. 2),
- ⇒ **vorläufiger Auslieferungshaft** nach § 16 IRG
 - **vor Eingang eines Auslieferungsersuchens** oder
 - unvollständigen Angaben im EuHb oder der SIS-Ausschreibung

zu unterscheiden. Der Erlass eines Haftbefehls ist an jeweils andere Voraussetzungen geknüpft:

⇒ Auslieferungshaft § 15 IRG)

→ Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr

→ Auslieferung erscheint nicht von vornherein unzulässig

⇒ vorläufige Auslieferungshaft (§ 16 IRG)

→ Haftbefehlsersuchen des ersuchenden Staates

→ Voraussetzungen des § 15 IRG

→ dringender Tatverdacht bzgl. Anlasstat für Auslieferung

Ist bereits ein Auslieferungersuchen (Sonderregelungen für Europäische Haftbefehle und SIS-Ausschreibungen in § 83 a IRG) gegen den Verfolgten eingegangen, setzt der Erlass eines Haftbefehls also keinen dringenden Tatverdacht voraus.

Dafür findet die Haftprüfung gemäß § 26 IRG bereits alle zwei Monate statt, wenn nicht das Oberlandesgericht sogar noch kürzere Fristen bestimmt. Auch die §§ 16 Abs. 2 (vorläufige Haft), und 83 d i.V.m. 83 c IRG (Deutsche) enthalten wichtige Fristen.

Das Oberlandesgericht kann nach § 34 IRG auch zur Sicherung einer bereits bewilligten Auslieferung einen Haftbefehl erlassen.

IV. Verfahren vor dem Amtsgericht

Im Auslieferungsverfahren ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet

⇒ nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls (§ 21 IRG),

⇒ nach vorläufiger Festnahme (§ 22 IRG),

⇒ nach Eingang eines Vernehmungersuchens (§ 28 IRG).

Zuständig ist das dem **Ergreifungsort** nächste Amtsgericht, § 21 Abs. 1 IRG. Das ist **nicht notwendig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgte**, sondern das Amtsgericht, das am einfachsten und schnellsten erreicht werden kann. Dabei sind landesrechtliche Zuständigkeitskonzentrationen für Haftsachen auf Amtsgerichte, bei denen sich Haftanstalten befinden, zu berücksichtigen.

Nach § 21 Abs. 1 IRG ist der Verfolgte spätestens am Tag nach seiner Ergreifung dem Richter vorzuführen und (§21 Abs. 2 S. 1 IRG) von diesem spätestens am Tag nach der Vorführung zu vernehmen.

1. Form des Protokolls

Die Protokolle sind mit größter Sorgfalt zu erstellen. Vermeiden Sie Streichungen und Verbesserungen. Sie sollten möglichst keine Abkürzungen enthalten. Abkürzungen dürfen gebraucht werden, soweit sie allgemein üblich, eindeutig und auch im Ausland verständlich sind. Darüber hinaus sind Abkürzungen gestattet, wenn sie in einem Vermerk erläutert sind. Die Protokolle sind fünffach anzufertigen und jeweils zu unterschreiben.

I. Ü. hat das Protokoll den Anforderungen des § 168 a StPO zu entsprechen!

- ⇒ Das Protokoll muss Ort und Tag der Verhandlung angeben,

- ⇒ Das Protokoll muss die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben,

- ⇒ Das Protokoll muss ersehen lassen, dass die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind (dazu unten),

- ⇒ Das Protokoll ist den Beteiligten Personen zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen,

- ⇒ Die Protokollgenehmigung durch die Beteiligten ist anzustreben, das Protokoll von ihnen zu unterschreiben. Ist die Unterschrift unterblieben, ist der Grund dafür zu vermerken.

- ⇒ Die sich aus § 168 a Abs. 2, 3 StPO ergebenden Besonderheiten bei vorläufigen Aufzeichnungen sind zu beachten.

⇒ Das Protokoll ist vom Richter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

2. Ergreifung aufgrund endgültigen/vorläufigen Auslieferungshaftbefehls

a. Durchführung der Vernehmung

Vernehmung über die „persönlichen Verhältnisse“

Diese wird regelmäßig detaillierter als im Strafverfahren auszufallen haben

- ⇒ Identität
- ⇒ Staatsangehörigkeit – ausdrücklich § 21 Abs. 2 S. 1, 1. HS. IRG
- ⇒ andere persönliche Umstände, z. B.¹
 - Person der Eltern
 - Sprachkenntnisse,
 - Reiseweg,
 - Zweck des Aufenthalts,
 - Beweismittel für Angaben



Verkündung des Haftbefehls

Das IRG sieht eine - zusätzliche – Verkündung des Haftbefehls durch den Richter nicht vor. Der Haftbefehl ist dem Verfolgten nach § 20 IRG, der sich vornehmlich an die Polizei richtet, unverzüglich nach seiner Ergreifung bekannt zu geben. Dann soll er auch bereits eine Abschrift des Haftbefehls erhalten.

Eine Verkündung im Rahmen der Vorführung ist deshalb nur dann erforderlich, wenn

- ⇒ diese nach der Ergreifung noch nicht erfolgt ist oder
- ⇒ zwar erfolgt ist, der Haftbefehl aber noch nicht in eine dem Verfolgten verständliche Sprache übersetzt werden konnte. Eine mündliche Übersetzung genügt dann².



Belehrungen

Der Betroffene ist zu belehren über

¹ Grützner/Pötz-Wilkitzki § 21 Rn 14

² Grützner/Pötz-Wilkitzki § 20 Rn 10

⇒ das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen zu können (§ 21 Abs. 2 S. 2 IRG),

Zuständig für die Bestellung des Beistands ist grundsätzlich der Vorsitzende des OLG-Senats für Auslieferungssachen, weil § 140 Abs. 4 StPO gilt. Dessen Entscheidung hat der Amtsrichter **notfalls auch telefonisch** herbeizuführen. Das Amtsgericht darf dem Verfolgten nur ausnahmsweise einen Beistand beordnen, wenn bei Notwendigkeit einer Beordnung (§ 40 Abs. 2 IRG) die Entscheidung des OLG nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann¹. Das gilt insbesondere, wenn der Betroffene erkennbar sein unwiderrufliches Einverständnis gemäß § 41 IRG erklären will². Auch dann sollten Sie mit der Generalstaatsanwaltschaft zusammenarbeiten. Denn dem Betroffenen ist nur geholfen, wenn ihm einer der wenigen mit der komplizierten Auslieferungsmaterie vertrauten Anwälte, die Sie kaum kennen werden, beigeordnet wird.

⇒ seine Aussagefreiheit (§ 21 Abs. 2 S. 2 IRG),

⇒ das Recht, sich konsularischer Hilfe zu bedienen (Art. 36 WÜK i. V. m. Nr. 135 Abs.1 RiVAST)³, falls nicht bereits erfolgt. Bereits die Polizeibeamten sind nach der Festnahme zur entsprechenden Belehrung verpflichtet. Ist diese unterblieben, kann die nachfolgende richterliche Belehrung einen bereits eingetretenen Verfahrensmangel heilen.

Die Belehrungspflicht ist allein angeknüpft an:

→ ausländische Staatsangehörigkeit

→ Festnahme

Anmerkung: Ob sich als Folge eines Verstoßes gegen die Belehrungspflicht ein Verwertungsverbot ergibt, ist noch nicht abschließend geklärt. Das BVerfG⁴ hat das nicht als zwingend angesehen. Auch der 3.⁵ und 5. Senat⁶ des BGH haben das in den ihnen zur Entscheidung vorliegenden Konstellationen abgelehnt. Anders als der 3. Senat hat der 5. Senat jedoch gefordert, dass, weil ein Verstoß nicht folgenlos bleiben darf, dieser zu kompensieren ist, auch wenn das Urteil nicht auf dem Fehler beruht. Die Gerichte sollen zur Kompensation einen Teil der verhängten

¹ Grützner/Pötz-Vogler § 40 Rn 30

² Schomburg/Lagodny/Hacker § 40 Rn 24

³ Dazu auch das BVerfG in einem Beschluss vom 19.9.2006, -2 BvR 2115/01

⁴ BVerfG StV 2008, 1,4

⁵ 3 StR 318/07 vom 20. 12. 2007

⁶ BGH StV 2008, 5, 7

Strafe als bereits vollstreckt anrechnen. Der 3. Senat ist dem entgegengetreten, weil ein folgenloser Verstoß keine Kompensationspflicht auslösen könne.



Vernehmung zur Sache

Die Vernehmung zur Sache erstreckt sich auf

- ⇒ die Befragung zu Einwendungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 IRG), die sich
 - gegen die Auslieferung als solche (dt. Staatsangehörigkeit, politische Verfolgung)
 - gegen den deutschen Auslieferungshaftbefehl oder
 - dessen Vollzug richten können,

- ⇒ den Gegenstand der Beschuldigung (§ 21 Abs. 2 S. 4 IRG),
 - zu dem der Verfolgte nur im Falle vorläufiger Auslieferungshaft (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG) zu befragen ist,
 - in allen übrigen Fällen sind nur die Angaben entgegenzunehmen und zu protokollieren, die der Verfolgte von sich aus macht (§ 21 Abs. 2 S. 4 a. E. IRG).



Belehrungen und Erklärungen zu vereinfachter Abschiebung

- ⇒ Erhebt der Verfolgte keine Einwendungen gegen die Auslieferung
 - **ist** er gemäß § 21 Abs. 6 IRG unter Hinweis auf die daraus resultierende wesentliche Verfahrensbeschleunigung über die Möglichkeit der vereinfachten Abschiebung
 - und die Unwiderruflichkeit seines Einverständnisses zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren. Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden**“ ist. Die Erklärung, er erhebe keine Einwände gegen die vereinfachte Auslieferung ist nicht ausreichend. Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

- ⇒ Erhebt der Verfolgte Einwendungen gegen seine Auslieferung, so sind die genannten Belehrungen auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft zu erteilen (§ 41 Abs. 4 IRG).

- ⇒ Hat der Verfolgte sein Einverständnis mit der vereinfachten **Auslieferung in Drittländer** erklärt,
 - **ist** er gemäß § 41 Abs. 2 IRG über die Möglichkeit des Verzichts auf die Spezialitätsvoraussetzungen (§ 11 IRG) und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Erklärung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren.



Vollstreckungsauslieferung in EU-Mitgliedstaaten

Soll die Auslieferung eines Deutschen oder Ausländers zum Zwecke der Vollstreckung erfolgen,

- ⇒ ist der Deutsche nach (§ 80 Abs. 3 IRG)
 - darüber, dass die Auslieferung seine Zustimmung erfordert und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Zustimmung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren

Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**der Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung zustimmt**“ ist. Die Erklärung, er erhebe dagegen keine Einwände, ist nicht ausreichend.

Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

- ⇒ ist der Ausländer (§ 83 b Abs. 2 b IRG)
 - darüber, dass die Auslieferung ohne seine Zustimmung abgelehnt werden kann, wenn sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Zustimmung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren.

Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**der Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung zustimmt**“ ist. Die Erklärung, er erhebe dagegen keine Einwände, ist nicht ausreichend.

Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.



Weitere Hinweise

Soll der Verfolgte in Haft bleiben,

- ⇒ ist er darüber zu belehren, dass er im Beschleunigungsinteresse die Übertragung
 - der Erteilung von Besuchserlaubnissen,
 - die Überwachung des Postverkehrsauf die Generalstaatsanwaltschaft beantragen kann,

- ⇒ sind seine Anträge zu protokollieren.

b. Weiteres Vorgehen

Regelfall

In den meisten Fällen hat es bei der Auslieferungshaft zu bleiben. Eine ausdrückliche Entscheidung darüber ist nicht erforderlich. Der Richter am Amtsgericht hat lediglich die dann erforderlichen Schritte zu veranlassen:

- ⇒ Aufnahmeersuchen an die zuständige (ggf. nach § 27 Abs.2 IRG) JVA,
- ⇒ Veranlassen der Überführung,
- ⇒ Benachrichtigung Angehöriger.
- ⇒ Benachrichtigung der zuständigen konsularischen Vertretung,
- ⇒ umgehende Übersendung des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft (Bote!),
- ⇒ hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Abschiebung einverstanden erklärt
 - fernmündliche Unterrichtung der Generalstaatsanwaltschaft (Bereitschaftsdienst),
 - möglichst Übersendung des Protokolls per FAX,
- ⇒ bei nicht offensichtlich unbegründeten Einwendungen oder Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft (§ 23 Abs. 5 IRG)
 - unverzügliche Mitteilung an Generalstaatsanwaltschaft (FAX des Protokolls und der begründeten Übersendungsverfügung).

Ausnahmen

Weil die Haftentscheidungen im Auslieferungsverfahren grundsätzlich vom Oberlandesgericht getroffen werden, hat der Richter am Amtsgericht bei der Vorführung nur einen geringen Handlungsspielraum. Das ist unproblematisch, denn es ist bereits eine

gerichtliche Haftanordnung in der Welt und bei Zweifeln muss die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts unverzüglich herbeigeführt werden.

- ⇒ Eine **Freilassungsanordnung** darf der Amtsrichter **nur** treffen, wenn
 - der Ergriffene nicht die im Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 IRG),
Schreibfehler und die ausschließliche Verwendung von Aliasnamen sind unbeachtlich, soweit es nicht an der **Personenidentität** fehlt. Bei Zweifeln ist das Verfahren nach § 21 Abs. 5 IRG zu wählen¹, notwendige Ermittlungen können sodann durch Oberlandesgericht oder Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt werden.
 - der Auslieferungshaftbefehl bereits aufgehoben (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 IRG)
 - oder außer Vollzug gesetzt worden ist (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 IRG).

- ⇒ Dagegen trifft er selbst nach Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Auslieferungshaftbefehls eine – zu protokollierende - **Festhalteanordnung**, wenn
 - die Voraussetzungen eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen der Tat oder
 - Gründe für den erneuten Vollzug des Auslieferungshaftbefehls vorliegen.

Festhalteanordnungen werden äußerst selten in Betracht kommen. **Sowohl einer Freilassungs- als auch einer Festhalteanordnung sollte unbedingt eine Kontaktaufnahme zur Generalstaatsanwaltschaft vorausgehen!**

3. Vorführung nach vorläufiger Festnahme

Mit dem EuHbG II aus dem Jahre 2006 wird die Vorführung nach vorläufiger Festnahme zunehmend an Bedeutung gewinnen, weil das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls ein formelles Auslieferungersuchen nach § 10 IRG überflüssig macht, wenn dieser den Anforderungen des § 83 a Abs. 1 Nr. 1 – 6 IRG entspricht. Nach § 83 Abs. 2 IRG wird eine diesen Vorgaben entsprechende SIS-Ausschreibung einem Europäischen Haftbefehl gleichgestellt und kann damit ebenfalls ein formelles Auslieferungersuchen ersetzen. **Der Europäische Haftbefehl ersetzt jedoch nicht einen Auslieferungshaftbefehl nach den §§ 15 ff IRG, sondern kann wie auch die SIS-Ausschreibung lediglich die vorläufige**

¹ Grützner/Pötz-Wilkitzki § 23 Rn 29

Festnahme nach § 19 IRG rechtfertigen, die ihrerseits die Vorführung nach § 22 IRG erforderlich macht. Ihr Vorliegen wird regelmäßig zu einem Auslieferungsbefehl nach § 15 IRG führen.

a. Durchführung der Vernehmung

Vernehmung über die „persönlichen Verhältnisse“

Diese wird regelmäßig detaillierter als im Strafverfahren auszufallen haben

- ⇒ Identität
- ⇒ Staatsangehörigkeit – ausdrücklich § 22 Abs. 2 S. 1, 1. HS. IRG
- ⇒ andere persönliche Umstände, z. B.¹
 - Person der Eltern
 - Sprachkenntnisse,
 - Reiseweg,
 - Zweck des Aufenthalts,
 - Beweismittel für Angaben



Bekanntgabe des Grundes der Festnahme

Auch wenn dem Verfolgten schon bei der Festnahme der Grund für diese mitzuteilen ist (§ 20 Abs. 1 IRG), sollte die Bekanntgabe wiederholt werden, weil anderenfalls die nachfolgende Sachvernehmung nicht sinnvoll wäre.



Belehrungen

Der Betroffene ist – entsprechend § 21 IRG - zu belehren über

- ⇒ das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen zu können (§ 22 Abs. 2 S 2 IRG)
- ⇒ seine Aussagefreiheit (§ 22 Abs. 2 S. 2 IRG),
- ⇒ das Recht, sich konsularischer Hilfe zu bedienen (Art. 36 WÜK i. V. m. Nr. 135 Abs.1 RiVAST)², falls nicht bereits erfolgt.



¹ Grützner/Pötz-Wilkitzki § 21 Rn 14

² Dazu auch das BVerfG in einem Beschluss vom 19.9.2006, -2 BvR 2115/01

Vernehmung zur Sache

Die Vernehmung zur Sache erstreckt sich auf

- ⇒ die Befragung zu Einwendungen (§ 22 Abs. 2 S. 3 IRG), die sich
 - auf die Beschuldigung im ausländischen Verfahren beziehen können,
 - gegen die Auslieferung als solche (dt. Staatsangehörigkeit, politische Verfolgung),
 - gegen seine vorläufige Festnahme,

- ⇒ den Gegenstand der Beschuldigung (§§ 22 Abs. 1 S. 4, 21 Abs. 2 S. 4 IRG),
 - bei vorläufiger Festnahme regelmäßig nur, wenn der Verfolgte von sich aus Angaben macht (§ 21 Abs. 2 S. 4 a. E. IRG).



Belehrungen und Erklärungen zu vereinfachter Abschiebung

- ⇒ Erhebt der Verfolgte keine Einwendungen gegen die Auslieferung
 - **ist** er gemäß §§ 22 Abs. 3 S. 3, 21 Abs. 6 IRG über die Möglichkeit der vereinfachten Abschiebung und die daraus resultierende wesentliche Verfahrensbeschleunigung (Nr. 40 Abs. 2 RiVAST) und
 - die Unwiderruflichkeit seines Einverständnisses zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren. Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden**“ ist. Die Erklärung, er erhebe keine Einwände gegen die vereinfachte Auslieferung ist nicht ausreichend. Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

- ⇒ Erhebt der Verfolgte Einwendungen gegen seine Auslieferung, so sind die genannten Belehrungen auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft zu erteilen (§ 41 Abs. 4 IRG).

- ⇒ Hat der Verfolgte sein Einverständnis mit der vereinfachten **Auslieferung in Drittländer** erklärt,
 - **ist** er gemäß § 41 Abs. 2 IRG über die Möglichkeit des Verzichts auf die Spezialitätsvoraussetzungen (§ 11 IRG) sowie über dessen Inhalt und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Erklärung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren.

Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 11 IRG verzichtet**“. Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.



Vollstreckungsauslieferung in EU-Mitgliedstaaten

Soll die Auslieferung eines Deutschen oder Ausländers zum Zwecke der Vollstreckung erfolgen,

- ⇒ ist der Deutsche nach (§ 80 Abs. 3 IRG)
 - darüber, dass die Auslieferung seine Zustimmung erfordert und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Zustimmung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren,

- ⇒ ist der Ausländer (§ 83 b Abs. 2 b IRG)
 - darüber, dass die Auslieferung ohne seine Zustimmung abgelehnt werden kann, wenn sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Zustimmung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren.

Für beide Konstellationen gilt:

Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**der Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung zustimmt**“ ist. Die Erklärung, er erhebe dagegen keine Einwände, ist nicht ausreichend.

Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.



Weitere Hinweise

Soll der Verfolgte in Haft bleiben,

- ⇒ ist er darüber zu belehren, dass er im Beschleunigungsinteresse die Übertragung

→ der Erteilung von Besuchserlaubnissen,
→ die Überwachung des Postverkehrs
auf die Generalstaatsanwaltschaft beantragen kann,

⇒ sind seine Anträge zu protokollieren.

b. Weiteres Vorgehen

Regelfall

Aus den engen Anforderungen, die das Gesetz an eine Freilassungsanordnung stellt (§ 23 Abs. 3 S. 1 IRG), ergibt sich, dass die – zu protokollierende - **Festhalteanordnung** den Regelfall darstellen wird. Die Festhalteanordnung gilt bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts, ist unanfechtbar. Teilweise wird vertreten, dass diese nicht begründet werden müsse. Diese Auffassung dürfte jedoch nicht mit der Regelung in Art. 104 Abs. 3 S. 2, letzter HS GG in Einklang zu bringen sein. Dem Betroffenen wird vielmehr eine Ausfertigung einer zumindest kurz begründeten Festhalteanordnung auszuhändigen sein¹.

Es widerspricht nicht Art. 104 GG, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird². Daraufhin ist folgendes zu veranlassen:

- ⇒ Aufnahmeersuchen an die zuständige (ggf. nach § 27 Abs.2 IRG) JVA mit dem Hinweis, dass es sich *um eine Festnahme nach § 19 Abs. 1 IRG handelt und die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ... zusteht* (Nr. 40 Abs. 3 RiVAST)
- ⇒ Veranlassen der Überführung,
- ⇒ Benachrichtigung Angehöriger,
- ⇒ Benachrichtigung der zuständigen konsularischen Vertretung,
- ⇒ umgehende Übersendung des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft (Bote, ggf. FAX!) und jedenfalls dann fernmündliche Unterrichtung, wenn der Verfolgte sich mit der vereinfachten Abschiebung einverstanden erklärt hat (Nr. 40 Abs. 3 S. 4 RiVAST).

¹ So zu Recht Schomburg/Lagodny/Hacker § 22 Rn 8

² BGHSt 2, 44

Ausnahmen

Wie auch beim bereits existierenden Auslieferungshaftbefehl wird die Freilassungsanordnung des Richters am Amtsgericht nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Eine **Freilassungsanordnung** darf der Amtsrichter **nur** treffen, wenn

- ⇒ der Ergriffene nicht die im Ersuchen (auch EuHb und SIS-Ausschreibung) bezeichnete oder die Person ist, auf die sich die Tatsachen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 beziehen (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 IRG), zu Schreibfehlern und Verwendung von Aliasnamen s.o. zum Auslieferungshaftbefehl,
- ⇒ das Ersuchen, der EuHb oder die SIS-Ausschreibung bereits zurückgenommen ist¹ (erweiternde Auslegung des § 22 Abs. 3 IRG).

Ob der Richter am Amtsgericht darüber hinaus in verfassungskonformer Auslegung eine zumindest summarische Prüfung der Voraussetzungen der §§ 15, 16 IRG vorzunehmen und bei deren Fehlen ggf. eine Freilassungsanordnung zu treffen hat, ist streitig². Dafür spricht nicht zuletzt, dass eine Beschneidung der Entscheidungskompetenz, wie sie der Wortlaut des § 23 IRG vorsieht, nicht mit der Stellung des Richters vereinbar wäre, der zudem für eine von ihm angeordnete Freiheitsentziehung die Verantwortung trägt. Ein Richter ohne Entscheidungsbefugnis ist nicht der Richter, der die fristgebundenen Garantien des § 104 GG erfüllen kann. Einen Zwang, eine Freiheitsentziehung, die offensichtlich rechtswidrig ist, zu bestätigen, kann es für einen unabhängigen Richter nicht geben³.

Weil die Richter an den Amtsgerichten regelmäßig nicht näher mit der komplizierten Materie des Auslieferungsrechts vertraut sind und damit meist unvorbereitet konfrontiert werden, empfiehlt es sich, **eine derartige Entscheidung keinesfalls vor einer Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft zu treffen**. Diese kann gegebenenfalls von sich aus die Freilassung des Verfolgten anordnen (§§ 22 Abs. 3 S. 3, 21 Abs. 7 S. 2 IRG)⁴.

4. Vernehmung nach § 28 IRG

¹ Grützner/Pötz-Wilkitzki § 22 IRG Rn 17

² Grützner/Pötz-Wilkitzki § 22 IRG Rn 11 ff, 26, 27

³ Schomburg/Lagodny/Hacker § 22 Rn 16

⁴ Schomburg/Lagodny/Hacker § 22 Rn 16, 25f mahnen diese pragmatische Vorgehensweise dringend an

Etwas weniger eilbedürftig ist die Vernehmung nach § 28 IRG, die insbesondere dann in Betracht kommt, wenn bei einer vorangegangenen Haftvorführung nach den §§ 21, 22 IRG das Auslieferungersuchen noch nicht oder nicht vollständig vorlag.

Zuständig ist nicht der Richter des nächsten Amtsgericht, sondern des Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Verfolgte befindet (§ 28 Abs. 1 IRG).

Vernehmung über die „persönlichen Verhältnisse“

Diese wird regelmäßig detaillierter als im Strafverfahren auszufallen haben

- ⇒ Identität,
- ⇒ Staatsangehörigkeit – ausdrücklich § 28 Abs. 2 S. 1 IRG,
- ⇒ andere persönliche Umstände, z. B.¹
 - Person der Eltern,
 - Sprachkenntnisse,
 - Reiseweg,
 - Zweck des Aufenthalts,
 - Beweismittel für Angaben.



Belehrungen

Der Betroffene ist zu belehren über

- ⇒ das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen zu können (§ 28 Abs. 2 S 2 IRG),
- ⇒ seine Aussagefreiheit (§ 28 Abs. 2 S. 2 IRG),
- ⇒ das Recht, sich konsularischer Hilfe zu bedienen (Art. 36 WÜK i. V. m. Nr. 135 Abs.1 RiVAST)², falls nicht bereits erfolgt.



Vernehmung zur Sache

Die Vernehmung zur Sache beschränkt sich auf

- ⇒ die Befragung zu Einwendungen gegen die Auslieferung (§ 28 Abs. 2 S. 3 IRG).

- ⇒ Eine Befragung zum Gegenstand der Beschuldigung (§ 28 Abs. 2 S. 4 IRG)
 - erfolgt nur auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.

¹ Grützner/Pötz-Wilkitzki § 21 Rn 14

² Dazu auch das BVerfG in einem Beschluss vom 19.9.2006, -2 BvR 2115/01

- In allen übrigen Fällen sind nur die Angaben entgegenzunehmen und zu protokollieren, die der Verfolgte von sich aus macht (§ 28 Abs. 2 S. 4 a. E. IRG).



Belehrungen und Erklärungen zu vereinfachter Abschiebung

- ⇒ Erhebt der Verfolgte keine Einwendungen gegen die Auslieferung
 - **ist** er gemäß § 28 Abs. 3 IRG über die Möglichkeit der vereinfachten Abschiebung und
 - die Unwiderruflichkeit seines Einverständnisses zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren. Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden**“ ist. Die Erklärung, er erhebe keine Einwände gegen die vereinfachte Auslieferung ist nicht ausreichend. Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

- ⇒ Erhebt der Verfolgte Einwendungen gegen seine Auslieferung, so sind die genannten Belehrungen auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft zu erteilen (§ 41 Abs. 4 IRG).

- ⇒ Hat der Verfolgte sein Einverständnis mit der vereinfachten **Auslieferung in Drittländer** erklärt,
 - **ist** er gemäß §§ 28 Abs. 3, 41 Abs. 2 IRG über die Möglichkeit des Verzichts auf die Spezialitätsvoraussetzungen (§ 11 IRG) und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Erklärung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren. Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 11 IRG verzichtet**“. Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.



Vollstreckungsauslieferung in EU-Mitgliedstaaten

Soll die Auslieferung eines Deutschen oder Ausländers zum Zwecke der Vollstreckung erfolgen,

- ⇒ ist der Deutsche nach (§ 80 Abs. 3 IRG)
 - darüber, dass die Auslieferung seine Zustimmung erfordert
 - und die Unwiderruflichkeit seiner Zustimmung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren

- ⇒ ist der Ausländer (§ 83 b Abs. 2 b IRG)
 - darüber, dass die Auslieferung ohne seine Zustimmung abgelehnt werden kann, wenn sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt und
 - die Unwiderruflichkeit seiner Zustimmung zu belehren,
 - sind die Erteilung der Belehrungen und seine Erklärung zu protokollieren.

Für beide Konstellationen gilt:

Das Protokoll muss die Erklärung des Verfolgten enthalten, dass er „**der Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung zustimmt**“ ist. Die Erklärung, er erhebe dagegen keine Einwände, ist nicht ausreichend.

Die Erklärung sollte dem Verfolgten anschließend vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

-